



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04235**
Datum: 13.06.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	06.07.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	13.07.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Jahresabschluss 2021 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft
Halle-Saalkreis mbH**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2021 wird, in der von der wires GmbH geprüften und am 10. Mai 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 30.539,64 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 341.938,25 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.539,64 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.
3. Dem Geschäftsführer der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Herrn Robert Weber, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist **alleinige Gesellschafterin** der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH.

Der Gesellschaftsvertrag (GesV.) der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH enthält folgende Regelungen zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss:

1. Dem **Aufsichtsrat** obliegt gemäß § 10 Abs. 2 lit. c) GesV. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung.
2. Dem **Aufsichtsrat** obliegt gemäß § 10 Abs. 2 lit. d) GesV. die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Die **Gesellschafterversammlung** entscheidet gemäß § 14 Abs. 5 GesV. über den Jahresabschluss, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates sowie über die Ergebnisverwendung.

II. Zuständigkeit des Stadtrates

Der **Finanzausschuss** entscheidet, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 der **Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)** abschließend über **Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen**, sofern diese **nicht** zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis** des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist vorliegend zwar nicht gegeben. Für eine **Beschlussfassung** über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates **in der Gesellschafterversammlung** der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH ist jedoch nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen die **Ermächtigung des Stadtrates** der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 a und j GesV.).

III. Jahresabschluss 2021

Zu 1. Feststellung Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

Im Jahr 2021 erzielte die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) einen **Jahresüberschuss** von **31 TEUR**.

Im Berichtsjahr ist die im Vorjahr begonnene **infrastrukturelle Nacherschließung** vorangetrieben worden. Der erste Bauabschnitt konnte im Juni 2021 abgeschlossen werden. Für den zweiten und dritten Bauabschnitt der Nacherschließung konnten, nach Einreichung der GRW-Fördermittelanträge bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 bzw. 2021, im Berichtsjahr der Vergabeprozess der Projektsteuerung abgeschlossen und mit der Vorbereitung der Ausschreibung der Planungsleistungen begonnen werden.

Ansiedlungsflächen im Star Park von insgesamt **ca. 4,3 ha** (davon eine Optionsfläche von 3,4 ha) konnten im Berichtsjahr verkauft werden. Derzeit gibt es im Star Park noch eine vermarktbar Fläche von 3,2 ha.

Mit dem Beschluss des Stadtrates zum **Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Halle** in der Sitzung am 25. Mai 2016 hat sich eine erweiterte **Aufgabenzuordnung für die EVG um den Bereich von Neuansiedlungen außerhalb des Star Park** ergeben, die auch im Berichtsjahr u. a.

- mit der **Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes** (Star Park II) der Stadt Halle (Saale) und des Saalekreises und
- der **Entwicklung des Geländes des ehemaligen RAW**

umgesetzt worden ist.

Eine **Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem DLZWWD**, die u. a. die Abrechnung der Aufwendungen für Aktivitäten der EVG im Rahmen der Gewinnung von Neuansiedlungen im Stadtgebiet und für erbrachte Standortmarketingaktivitäten für die Stadt Halle (Saale) regelt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 beschlossen.

Der **Umsetzung der Leuchtturmprojekte Star Park II und RAW-Gelände** durch die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG hat der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH in der Sitzung am 22. Juni 2021 und der Stadtrat am 21. Juli 2021 zugestimmt.

Für die Planung und Umsetzung der drei prioritären Projekte (inkl. CSME) hat die Gesellschaft im Rahmen des **Förderprogramm STARK** (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten) Fördermittel beantragt und am 16. Dezember 2020 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 2,6 Mio. EUR, u. a. für Personal- und Sachkosten bis zum Jahr 2024, erhalten.

Im Rahmen des Strukturwandelprozesses wurde durch die EVG zur Vorbereitung und Begleitung der investiven Maßnahmen im Jahr 2021 europaweit die Gesamtsteuerung der Vorhaben nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen für die Stadt Halle (Saale) ausgeschrieben und im August 2021 vergeben.

Die **Aufgabe als Entwicklungsträger für das Entwicklungsgebiet Heide-Süd** hat die Gesellschaft am 1. Januar 2016 aufgenommen. Dem **Abschluss des Entwicklungsträgervertrages über die Entwicklungsmaßnahme "Heide-Süd"** (VI/2015/01434) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 einstimmig zugestimmt. Die der Gesellschaft durch die Stadt Halle (Saale) übertragenen Aufgaben konnten berichtsgemäß **termingerecht abgearbeitet** werden. Zum Ende des Jahres 2020 ist die **städtebauförderliche Abrechnung fristgerecht eingereicht** worden.

Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme waren im Jahr 2021, u. a. die technische Projektbegleitung, die Durchführung und Begleitung der entwicklungsrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sowie die Anpassung und Erarbeitung der Ausführungsplanung des Straßenendausbaus BG 32.6.

Vermögenslage:

Die **Bilanzsumme** in Höhe von 342 TEUR hat sich gegenüber dem Vorjahr (413 TEUR) um 71 TEUR verringert.

Finanzlage:

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Berichtsjahr einen **Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** von -198 TEUR (Vorjahr: 122 TEUR).

Der negative Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich vornehmlich aus der mittelabfließenden Abnahme der Rückstellungen und Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände, der die mittelzufließende Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten und der Abschreibungen sowie das positive Jahresergebnis gegenüberstehen.

Der **Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit** betrug wie im Vorjahr 0 TEUR.

Der **Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit** betrug im Berichtsjahr, aufgrund von Investitionen ins Anlagevermögen -2 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Der **Bestand an liquiden Mitteln** ist im Berichtsjahr um 199 TEUR auf 97 TEUR (Vorjahr: 296 TEUR) gesunken.

Ertragslage:

Im Jahr 2021 erzielte die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) einen **Jahresüberschuss** von **31 TEUR**. Der Planansatz von 15 TEUR wurde damit übererfüllt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 16 TEUR erhöht.

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um 165 TEUR auf 679 TEUR gesunken. Sie umfassen den Auslagenersatz für die Geschäftsführung der EglG (353 TEUR) und Marketingdienstleistungen für die Stadt Halle (Saale) (87 TEUR) sowie die Erlöse für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd (240 TEUR) gemäß dem Entwicklungsträgervertrag mit der Stadt Halle (Saale). Die Abnahme der Umsatzerlöse ergibt sich vorrangig aus einer geringeren Geschäftsführungsvergütung (-104 TEUR) und geringeren Einnahmen aus der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd (-50 TEUR).

Sonstige betriebliche Erträge sind im Berichtsjahr, insbesondere aufgrund der Mittelabforderungen aus dem STARK-Förderprogramm, um 280 TEUR auf 293 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) gestiegen.

Die **Personalaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 8 TEUR auf 519 TEUR gestiegen.

Die **Materialaufwendungen** sind im Berichtsjahr um 149 TEUR auf 314 TEUR gestiegen. Die Erhöhung der Materialaufwendungen ergibt sich aus Materialaufwendungen für die STARK-Maßnahmen (222 TEUR), denen gesunkene Materialaufwendungen für Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd gegenüberstehen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr, u. a. aufgrund des Rückgangs der Marketing- (-36 TEUR) und der Beratungskosten (-27 TEUR), um 42 TEUR auf 98 TEUR.

Die **Abschreibungen** sind im Berichtsjahr um 16 TEUR auf 10 TEUR gesunken.

Finanzbeziehungen zum städtischen Haushalt:

Die Gesellschaft erhält **keine** Transferaufwendungen aus dem städtischen Haushalt.

Erlöse für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd erwirtschaftete die Gesellschaft im Berichtsjahr 2021 gemäß dem Entwicklungsträgervertrag mit der Stadt Halle (Saale) in Höhe von **240 TEUR**.

Erlöse für die Erbringung von Marketing-Dienstleistungen für die Stadt Halle (Saale) erwirtschaftete die Gesellschaft in Höhe von 87 TEUR.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2021 wurde von der **wires GmbH** geprüft. Mit Datum vom 10. Mai 2022 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Rahmen der Prüfung nach **§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz** ergaben sich **keine** Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zu 2. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den **Jahresüberschuss** in Höhe von 30.539,64 EUR in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der **Aufsichtsrat** der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2022 den Jahresabschluss behandelt und gemäß §10 Abs. 2 lit. c) GesV. der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung ausgesprochen, die dem Beschlussvorschlag dieser Vorlage entspricht.

Zu 3. Entlastung der Geschäftsführung

Die Entlastung der Geschäftsführung obliegt gemäß §7 Abs. 2 lit. j) GesV. der Gesellschafterversammlung.

Der **Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung** wurden von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnten sich der Aufsichtsrat und der Gesellschaftervertreter einen Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** überzeugen.

Der **Entlastung** der Geschäftsführung stehen daher keine Gründe entgegen.

Zu 4. Entlastung des Aufsichtsrates

Die Entlastung des Aufsichtsrates obliegt gemäß §7 Abs. 2 lit. j) GesV der Gesellschafterversammlung.

Für die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates stellt der **Bericht des Aufsichtsrates**, der als **Anlage 1** beigefügt ist, eine formelle Voraussetzung dar. In dem Bericht stellt der Aufsichtsrat dar, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres 2021 überwacht hat.

Es wird in dem Bericht des Aufsichtsrates auch über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Lagebericht sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses berichtet.

Der **Entlastung** des Aufsichtsrats stehen keine Gründe entgegen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.

Hinweis:

Die Stellungnahme der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum Jahresabschluss 2021 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH liegt der schriftlichen Ausfertigung der Beschlussvorlage bei.

Anlagen:

Anlage 1: Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2021

Anlage 2: Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH